

Regionalplan Münsterland

Sachlicher Teilplan Kalkstein

Stand: 24.10.2018



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
Quellenverzeichnis	II
1. Vorwort und Planbegründung.....	1
2. Textliche Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein	5
Anlage: Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Münsterland – Darstellungskonzept.....	9

Abkürzungsverzeichnis

BSAB	Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Münster (Hrsg.) (2016): Regionalplan Münsterland, Stand: 20.07.2017 (Fortschreibung mit Sachlicher Teilplan Energie und 1. bis 7. Änderung des Regionalplans), Münster. <http://www.bezregmuenster.nrw.de> unter dem Stichwort "Regionalplanung".

LEP NRW – Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). In: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.1.2017, S. 121-128 – Anlage, in Kraft getreten am 08.02.2017.

Recyclinggutachten NRW – Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2009): Recyclinggutachten NRW. Substitution von Primärbaurohstoffen durch Recyclingbaustoffe in Nordrhein-Westfalen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 15.12.2009, Aachen.

1. Vorwort und Planbegründung

- 1 Der Regionalrat hat am 23.09.2013 beschlossen, die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde Münster mit der Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Kalkstein. Maßgebend für diese Entscheidung waren die Kalksteinlagerstätten im Bereich des Teutoburger Waldes, innerhalb des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg".
- 2 Der Regionalrat hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass vor einer Festlegung erweiterter Abgrabungsbereiche in dem Gebiet zu prüfen ist, ob diese Lagerstätte zur Sicherung der Rohstoffversorgung benötigt wird und ob ggf. eine Rohstoffgewinnung mit den Belangen des FFH-Gebiets verträglich ist. Angesichts der dazu noch erforderlichen Arbeiten ließ sich diese Prüfung nicht mit dem Zeitplan zur Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland vereinbaren.
- 3 Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind in den Regionalplänen zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Damit hat die Rohstoffversorgung innerhalb der Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb aber ist ein Abbau nicht zulässig. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts.
- 4 Am 17.04.2018 hat die Landesregierung eine Änderung des LEPs NRW beschlossen (vgl. Dokumente in der Download-Spalte unter <http://www.landesplanung.nrw>). Die geplante Änderung betreffen auch das Kapitel 9 zur Rohstoffversorgung. Mit Blick auf den Sachlichen Teilplan Kalkstein könnten davon die künftige Rechtswirkung der dargestellten BSAB und die künftige Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen des Regionalplans betroffen sein. Von größerer Bedeutung wäre hierbei die Änderung von Ziel 9.2-1 einzustufen, wonach Abgrabungsbereiche künftig in der Regel als Vorranggebiete festzulegen sind. Allerdings sind in besonderen Konfliktlagen weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Im Hinblick auf die Fragestellung, welche Konfliktlagen zu einer Festlegung der BSAB mit Eignungswirkung führen, werden in der Begründung des Planentwurfs beispielsweise großflächig verbreitet oder auch regionalkonzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen genannt. Inwieweit darüber hinaus auch andere Interessenkonflikte, z.B. zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz von FFH-Gebieten, für eine Beibehaltung der Eignungswirkung sprechen könnten, kann aus der Begründung nicht entnommen werden, und bleibt daher dem weiteren Erarbeitungsverfahren vorbehalten.
- 5 Ob die geänderten Ziele zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits als Ziele in Aufstellung und damit als sonstige Erfordernisse einzustufen sind oder erst nach Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen, sei hier dahingestellt. Selbst im Falle von Zielen in Aufstellung entfalten diese als sonstige Erfordernisse noch keine unmittelbare, zu beachtende Bindungswirkung. Vor diesem Hintergrund werden die im Sachlichen Teilplan Kalkstein dargestellten Abgrabungsbereiche wie nachfolgend dargestellt weiterhin als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festgelegt. Damit wird in der Abwägung als gewichtiger Grund auch berücksichtigt, dass die Abgrabungsbereiche für die übrigen Rohstoffarten im Regionalplan Münsterland ebenfalls mit der gleichen

Rechtswirkung festgelegt worden sind. Eine Änderung der Bindungswirkung der festgelegten BSAB ist für alle im Regionalplan oder dem sachlichen Teilplan festgelegten Abgrabungsbereiche mit Blick auf eine einheitliche regionalplanerische Steuerung bedarfsdeckend vorzunehmen und bleibt somit im Falle einer Rechtskraft der geplanten Zieländerungen einem Regionalplan-Anpassungsverfahren für alle Abgrabungsbereiche im Münsterland vorbehalten.

- 6 Dem Planentwurf wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung beigefügt. Neben einer Bestandsaufnahme und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in dem Bericht auch anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Überwachung beschrieben.
- 7 Mit dem Sachlichen Teilplan Kalkstein geht zugleich eine Anpassung des 2013 aufgestellten und 2014 bekannt gemachten Regionalplans Münsterland einher. Diese betreffen die Ausführungen in RdNr. 523 zum Kalkstein sowie die Darstellungen in den Erläuterungskarten V-1 und V-2, in denen die Darstellungen zum Kalkstein gestrichen und in aktualisierter Form als Erläuterungskarten in diesen Teilplan übernommen wurden.
- 8 Nach dem erfolgten Erarbeitungsbeschluss führte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren mit folgenden Arbeitsschritten durch (§ 19 Abs. 1 LPIG):
 - Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 9 ROG mit Auslegung der Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet. Die Beteiligungsfrist endet am 24.03.2017.
 - Auswertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die Regionalplanungsbehörde zur Vorbereitung des Erörterungstermins.
 - Erörterungstermin mit den betroffenen Beteiligten am 07.02.2018 mit dem Ziel, einen Meinungsausgleich zu erreichen (§ 19 Abs. 3 LPIG).
 - Beurteilung der Ergebnisse des Meinungsausgleichsprozesses.
 - Erneute Auslegung des Planentwurfs nach § 9 Abs. 3 ROG im Zeitraum vom 12.03. bis 13.04.2018 zu den Änderungen zu Ziel 1.6 und zu den Abgrabungsbereichen in Beckum, Ennigerloh und Wetringen.
 - Auswertung der im Rahmen der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen.
 - Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss.
- 9 Dem Regionalrat wurde nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde, berichtet (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG).
- 10 Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schlossen auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung ein. Diese beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden.

- 11 Erst danach wurde der Aufstellungsbeschluss am 25.06.2018 durch den Regionalrat gefasst.
- 12 Der aufgestellte Teilplan wird nach Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 19 Abs. 6 LPIG bei der Landesplanungsbehörde mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam.

2. Textliche Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein

Ziel 1:

- 13 1.1 Die zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eigentumsgebieten haben.
- 14 1.2 Zur vorsorgenden Sicherung mit dem Rohstoff Kalkstein werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan festgelegten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in den genehmigten Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren ab.
- 15 1.3 Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.
- 16 1.4 Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind ausnahmsweise auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- 17 1.5 Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.
- 18 1.6 Bei der Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf vergleichbaren Standorten sicher zu stellen.

Grundsatz 1:

- 19 1.1 Der Rohstoff einer Lagerstätte soll vollständig abgebaut werden.
- 20 1.2 In den in der Erläuterungskarte II als besonders wertvolle Kalksteinlagerstätten festgelegten Bereichen sollen Nutzungen, die eine vollständige Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
- 21 1.3 In der Erläuterungskarte I sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.

Erläuterung und Begründung:

- 22 Mineralische Rohstoffe sind in sehr langen geologischen Prozessen gebildet worden, standortgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Dies verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang.
- 23 Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der „räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Kalksteinvorkommen nicht denkbar.
- 24 Die räumliche Steuerung erfolgt auf der Grundlage eines 3-stufigen gesamträumlichen Darstellungskonzepts, wobei auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. Zunächst werden die Flächen ermittelt, die für die Sicherung der Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein nicht zur Verfügung stehen. Das sind selbstverständlich die Flächen, wo kein Kalksteinvorkommen ansteht. Aber auch vorhandene Siedlungsflächen sowie vorhandene Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen werden als nicht geeignet beurteilt, da auf unabhärbare Zeit auf diesen Flächen kein Abbau möglich ist. Als Ergebnis eines Abwägungsprozesses werden hauptsächlich diejenigen Flächen aus dem Planungsprozess ausgeschieden, für die in den Fachgesetzen ein Verbot der Inanspruchnahme festgelegt ist. Anhand weiterer Kriterien wie Qualität und Mächtigkeit der Kalksteinvorkommen werden dann aus den verbleibenden Flächen die Abgrabungsbereiche ermittelt. Die Kriterien sowie die Argumente der Abwägung sind in dem als Anlage zu den textlichen Festlegungen beigefügtem Darstellungskonzept im Detail dokumentiert. Hinsichtlich der Merkmale der Kalksteinvorkommen ist die Festgesteinsrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW eine wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage.
- 25 Die Sicherung der Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein erfolgt durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Kalksteinvorkommen, deren Abbau möglich erscheint, werden so dem Zugriff durch Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Mit Ausnahme der in Ziel 1.4 getroffenen Regelung ist ein Kalksteinabbau außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen.
- 26 Die Ausweisung erfolgt in Abhängigkeit vom Bedarf. Die festgelegten Abgrabungsbereiche einschließlich der Restkapazitäten in den genehmigten Abgrabungen decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren.
- 27 Grundlage der Bedarfsermittlung ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Schon heute wird die Substitution von Kalkstein durch industrielle Nebenprodukte bereits in hohem Maße praktiziert. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW).

- 28 Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der Angaben zur Rohstoffmächtigkeit in der Festgesteinsrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW und Angaben der Abgrabungsunternehmen sowie von Bereichen, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungsflächen, Störschichten, Leitungstrassen und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Festlegung der Abgrabungsbereiche innerhalb von Flächen, für die Firmen ein Abgrabungsinteresse bekundet haben. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten festgelegt.
- 29 Für die Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, ist auch die Nachfolgenutzung zeichnerisch festzulegen. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage von Rekultivierungsplänen bzw. unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur.
- 30 Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat nach dem LEP NRW so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Festgesteinsrohstoffe wie Kalkstein ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 35 Jahre zu ergänzen.
- 31 Das Fortschreibungserfordernis wird sich künftig aus dem "Abgrabungsmonitoring NRW" des Geologischen Dienstes NRW ergeben. Über das luftbildgestützte Monitoring werden genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.
- 32 Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.
- 33 Über den Kalksteinlagerstätten im Planungsgebiet haben sich bevorzugt trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden entwickelt, die in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW mit der Kennzeichnung "sw3_bz" als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind. Der Flächenanteil dieser Böden über den abbauwürdigen Kalksteinvorkommen ist überproportional hoch, so dass ein Ausschluss dieser Flächen vom Planungsprozess trotz ihrer besonderen Schutzwürdigkeit eine langfristige Sicherung der Rohstoffgewinnung gefährden würde. Daher sind die extrem trockenen, flachgründigen Felsböden mit der Kennzeichnung "sw3_bz" in dem der Festlegung der Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein zu Grunde liegenden, gesamtäumlichen Darstellungskonzept nicht als weiches Tabukriterium eingestuft worden. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden ist ein Eingriff in dieses Schutzgut auf der zu rekultivierenden Fläche und vergleichbaren Standorten möglichst flächenäquivalent durch die weitgehende Herstellung der ursprünglichen Standortbedingungen z. B. durch das Einstellen von Bewässerungsmaßnahmen und von Nährstoffzufuhr durch Düngung zu kompensieren. Vergleichbare Standorte, die gleiche oder zumindest ähnliche bodenkundliche und standörtliche Bedingungen aufweisen, sind in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW als Bodeneinheiten mit ähnlichen Fachinhalten und ähnlichen Schutzwürdigkeitseinstufungen ablesbar.

- 34 Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte.
- 35 Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Festlegungen des Regionalplans durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen werden Lagerstätten gesichert, die sich durch die Qualität der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Darüber hinaus werden Erweiterungen bereits genehmigter Abgrabungen und betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt. Diese Flächen stehen einer sonstigen zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der zurzeit noch zugänglichen Kalksteinlagerstätten in der Erläuterungskarte I. Diese Darstellung, als Ergebnis einer Überlagerung der als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden Kalksteinvorkommen mit bereits vorhandenen Nutzungen, die einen Abbau ausschließen bzw. erschweren, zeigt die Endlichkeit der Vorkommen.
- 36 In den festgelegten Abgrabungsbereichen ist auf Ebene der Regionalplanung die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens geprüft worden. Eine abschließende Entscheidung über den Kalksteinabbau in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es aufgrund des Kartenmaßstabs zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Anlage: Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Münsterland – Darstellungskonzept

1. Vorbemerkungen

- 37 Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans erfolgt die Sicherung der Rohstoffversorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen in Regionalplänen durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf in den textlichen Darstellungen definierte Ausnahmen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamt-räumlichen Darstellungskonzepts, welches sich in drei aufeinander folgende Stufen untergliedern lässt.¹
- 38 In der 1. Stufe werden diejenigen Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. Nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE) sind harte Tabuzonen Bereiche, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Auch weiche Tabuzonen werden vorab aus dem Planungsprozess ausgeschieden. Dies geschieht aber als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen.
- 39 Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt.
- 40 Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft ob die ermittelten Abgrabungsbereiche der Sicherung der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben.

¹ Das nachfolgend beschriebene Darstellungskonzept entspricht im Großen und Ganzen dem Konzept, das der Festlegung der Abgrabungsbereiche für die übrigen Rohstoffe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zugrunde gelegen hat.

2. Dokumentation des Planungsprozesses

1. Stufe: Harte und weiche Tabuzonen

Harte Tabuzonen

- 41 Nicht geeignete Flächen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.

	Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
42	Kein Rohstoffvorkommen	Lockergesteinsrohstoffe: Rohstoffkarte Festgesteinsrohstoffe: Entwurf einer Rohstoffkarte, Informationen aus Unternehmerbefragung und Beteiligungsverfahren	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
43	Vorhandene Siedlungsflächen	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
44	Vorhandene Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung

Bemerkung:

- 45 Eine Nutzung vorhandener Siedlungsflächen und von vorhandenen Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen zu Abgrabungszwecken setzt den Abriss von Siedlungen bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen für zweckgebundene Nutzungen im Freiraum voraus. Dies wäre mit unabsehbaren finanziellen und sozialen Folgen verbunden, die eine Nutzung der betreffenden Flächenkategorien für Abgrabungszwecken ausgeschlossen erscheinen lassen. Aus diesem Grund werden diese Bereiche hier als harte Tabuzonen dargestellt.
- 46 Selbst wenn man diese Zonen wegen der theoretisch möglichen Nutzung für den Rohstoffabbau als weiche Tabuzonen betrachtet, hätten die bisherigen Nutzungen im Abwägungsprozess Vorrang gegenüber den Belangen, die in den übrigen weichen Tabuzonen dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Im Ergebnis würden sich die bisherigen Nutzungen stets gegenüber dem Abgrabungsinteresse durchsetzen. Eine Nutzung für den Rohstoffabbau erscheint auch bei dieser Betrachtungsweise ausgeschlossen.

Weiche Tabuzonen

- 47 Flächen, die vorab als Ergebnis eines Abwägungsprozesses ausgeschieden werden.

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
48	<p>Natura 2000-Gebiete</p> <p>"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig" (§ 33 BNatSchG).</p> <p>"Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann ... Ausnahmen von dem Verbot ... zulassen" (§ 33 BNatSchG).</p> <p>integriertes Projekt (§ 53 (1) LNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
49	<p>NSG</p> <p>"Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 23 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
50	<p>Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 2 LNatSchG</p> <p>"Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ... führen können, sind verboten" (§ 30 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – -weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
51	<p>Große zusammenhängende geschützte Landschaftsbestandteile (größer 10 ha)</p> <p>"Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 29 BNatSchG).</p> <p>"Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten." (§ 39 LNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
52	<p>Flächige Vorkommen planungsrelevanter Arten</p> <p>Zugriffsverbote für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten, der europäischen Vogelarten und der wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 44 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
53	<p>Überschwemmungsgebiete</p> <p>„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: ... das Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 WHG).</p> <p>"Die zuständige Behörde kann Maßnahmen ... zulassen" (§ 78 WHG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
54	<p>Wasserschutzgebiete</p> <p>In Wasserschutzgebieten können "bestimmte Handlungen verboten werden". (In den Wasserschutzgebietsverordnungen des Münsterlandes</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>sind Abgrabungen verboten.)</p> <p>"Die zuständige Behörde kann von Verboten eine Befreiung erteilen" (§ 52 WHG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.
55	<p>Große zusammenhängende Waldflächen (größer 10 ha)</p> <p>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ... ein Bedarf nachgewiesen ist (und) dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist ..." (Ziel 7.3-1 LEP NRW).</p> <p>"In waldarmen Gebieten soll ... auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden" (Grundsatz 7.3-3 LEP NRW; das Münsterland ist waldarme Region.).</p> <p>Die Umwandlung von Wald bedarf der Genehmigung und soll unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden (§ 9 Bundeswaldgesetz, § 39 Landesforstgesetz).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da entgegenstehendes LEP-Ziel und Genehmigung nur unter bestimmten Voraussetzungen; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung; – weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann große zusammenhängende Waldflächen im Schutzgrad hinter anderen weichen Tabuzonen mit fachgesetzlichen Nutzungsverböten zurückerstehen und da die Abwesenheit von Versagensgründen nicht abschließend beurteilt werden kann.
56	<p>Waldflächen mit besonderen Funktionen (Waldbiotopschutz, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Wildnisgebiete)</p> <p>"Grundsätzlich zu vermeiden sind Waldinanspruchnahmen in den Fällen, wo nach individuellen Umständen kein Ersatz möglich ist" (S. 27 Forstlicher Fachbeitrag).</p> <p>"Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§12 LPIG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da entgegenstehende Forderung des Fachbeitrags; – der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind; – weiche Tabuzone, da möglicher Ersatz nicht abschließend beurteilt werden kann.
57	<p>BSN, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes</p> <p>Ziele des LEP NRW: u. a.: "...darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ... nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da LEP-Ziel; – der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	realisierbar ist ..." (Ziel 7.2-3 LEP NRW).	<ul style="list-style-type: none"> – weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann BSN im Schutzgrad hinter anderen weichen Tabuzonen mit fachgesetzlichen Nutzungsverboten zurückstehen.
58	<p>Kurgebiete, Erholungsgebiete</p> <p>Voraussetzungen für Kurorte: u. a. "der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen" (§ 3 Kurortegesetz).</p> <p>"Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen ... nicht nur vorübergehend entfallen ist" (§ 20 Kurortegesetz).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag; – der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme; – weiche Tabuzone, da Schutzauftrag nicht abschließend beurteilt werden kann.
59	<p>Schutzwürdige Böden der Stufe 3, Ausnahme: Trockene bis extrem trockene Felsböden ("sw3_bz")</p> <p>"Böden, welche die Bodenfunktionen ... im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen" (§ 1 LBodSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag; – der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme; – Ausnahme, da der Flächenanteil der trockenen bis extrem trockenen Felsböden über abbauwürdigen Kalksteinen überproportional hoch ist; – weiche Tabuzone, da die Reichweite des Schutzauftrags nicht abschließend beurteilt werden kann.
60	<p>Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung</p> <p>In Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind "neue, raumwirksame Flächeninanspruchnahmen ... zu</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Forderung des Fachbeitrags;

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	vermeiden" (S. 191 Fachbeitrag des LANUV). "Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§ 12 LPIG).	<ul style="list-style-type: none"> – der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind; – weiche Tabuzone, da Raumwirksamkeit und beeinträchtigende Wirkung nicht abschließend beurteilt werden können.
61	Flächen, die für die Gewinnung von Windenergie genutzt werden	Raumordnungskataster <ul style="list-style-type: none"> – Tabuzone, da Flächen auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen; – der Abwägung zugänglich, da im Einzelfall Kombination der Nutzungen möglich ist; – weiche Tabuzone, da Einzelfall nicht abschließend beurteilt werden kann.

2. Stufe: Weitere Kriterien

Kriterium	Grundlage der Wertung	
62	Erweiterung vor Neuaufschluss	"Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen." (Grundsatz 9.1-3 LEP NRW).
63	in einer Unternehmerbefragung und im Beteiligungsverfahren genannte Interessenflächen der Abgrabungsunternehmen	Die Berücksichtigung dieser Flächen stellt sicher, dass für möglichst viele dargestellte Bereiche auch ein Abgrabungsinteresse besteht und damit der Zweck der Darstellung, langfristig die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, erfüllt wird.
64	Qualität / Mächtigkeit / Überlagerung des Kalksteinvorkommens	"Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).
65	räumliche Nähe zu den Zement- bzw. Kalkwerken	Minimierung der Belastung durch die notwendigen Transportwege. Eine Verlagerung der Werke ist aufgrund der hohen Investitionskosten nur schwer darstellbar.

	Kriterium	Grundlage der Wertung
66	Erholungs- und Freizeitnutzung	"Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen." (Ziel 6.6-2 LEP NRW) Die Berücksichtigung einer Ausrichtung auf Siedlungsbereiche, ermöglicht eine entsprechende Nachfolgenutzung.
67	Ökologisch wertvolle Flächen: <ul style="list-style-type: none"> – punkt- und linienförmige geschützte Landschaftsbestandteile, – Landschaftsschutzgebiete, – punkt- und linienförmige Vorkommen planungsrelevanter Arten, – Waldflächen (kleiner 10 ha), – schutzwürdige Böden der Stufe 1-2, – Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung, – sonstige Biotopverbundflächen. 	In den Gebieten besteht ein Schutzbedürfnis zugunsten ökologischer Belange. Dieses Schutzbedürfnis kann im Einzelfall gegenüber bestimmten Gesichtspunkten, die für eine Darstellung als Abgrabungsbereich sprechen zurückstehen. Daher werden diese Gebiete nicht pauschal als weiche Tabuzonen beurteilt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen, sondern einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

3. Stufe: Substanzgebot

- 68 Eine Konzentrationszonenplanung ist nur dann zulässig, wenn sich die betroffene Nutzung – hier: die Rohstoffgewinnung – an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht vereinbaren Nutzungen durchsetzt und ihr in substantieller Weise Raum verschafft wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2009 - 20 A 628/05).
- 69 Dieser Anforderung entspricht die Planung der BSAB in diesem Regionalplan. Sie sichert die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen entsprechend den Vorgaben des LEP NRW.
- 70 Durch die Darstellung als Vorranggebiete, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen sind, ist sichergestellt, dass sich die Nutzung für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen durchsetzen kann.
- 71 Dem Substanzgebot wird zudem auch dadurch Geltung verschafft, dass bei der Flächenauswahl besonders auf die Mächtigkeit der festgelegten Rohstofflager und damit auf ihre Ergiebigkeit geachtet wurde.
- 72 Zusätzlich wird dem Belang des Rohstoffabbaus dadurch eine hohe Durchsetzungsfähigkeit verschafft, dass konfliktträchtige Flächen als weiche Tabuzonen aus der Potentialfläche herausgenommen wurden.
- 73 Hinzu kommt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für Grundstückseigentümer und Abgrabungsunternehmen die Möglichkeit bestand, Interesse an der Nutzung

von Grundstücken für Abgrabungszwecke anzumelden, und auf entsprechende Äußerungen - wenn auch nicht immer in vollem Umfang - durch Festlegung oder Erweiterung von BSAB reagiert wurde.

- 74 Wegen der hohen Aufmerksamkeit, die das Fortschreibungsverfahren in der Öffentlichkeit gefunden hat, ist davon auszugehen, dass das aktuelle Interesse an der Nutzung von Flächen für die Zwecke der Rohstoffgewinnung erkannt und durch Darstellung von Abgrabungsbereichen mit hinreichender Substanz berücksichtigt worden ist. Künftiges Abgrabungsinteresses kann durch Änderungen des Regionalplans Rechnung getragen werden, zu denen der Träger der Regionalplanung durch ein entsprechendes Ziel im LEP NRW bei Unterschreiten bestimmter Mindestreichweiten verpflichtet wird.

Herausgeber:

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster
Postanschrift:
48128 Münster

Tel.: 0251 / 411 - 0

Fax: 0251 / 411 – 8 1799

Internet: <http://www.brms.nrw.de>

E-Mail: RegionalplanMSL@brms.nrw.de